

501

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Entsorgung von Speiseabfällen;

hier: Einheitliche Durchführung

#### I

Die Entsorgung von Speiseabfällen richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313 bzw. S. 2610)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306)

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 320), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306)

Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092, 1248).

#### II

Zur einheitlichen Durchführung der Entsorgung von Speiseabfällen im Land Hessen ergehen folgende Hinweise:

1. Speiseabfälle enthalten in der Regel Reste von Tierkörperteilen oder -erzeugnissen und sind daher nach § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 TierKBG in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen.
  - 1.1 Ausnahmen von der Beseitigungspflicht, die dem Besitzer der Speiseabfälle freies Verfügungsrecht im Rahmen der geltenden Vorschriften einräumen, sind in § 6 Abs. 2 Ziffer 3 TierKBG geregelt. Im einzelnen sind das
    1. Speiseabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen.
    2. Geringe Mengen aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Eine geringe Menge ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Menge an Speiseabfällen die in einem Vierpersonenhaushalt anfallende Menge überschreitet; hiervon ist in jedem Falle bei Gaststätten mit einer Konzession als Speisegaststätte oder bei Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auszugehen. Lediglich Speiseabfälle aus privaten Haushalten müssen nicht der Tierkörperbeseitigung zugeführt werden. Diese Definition gilt entsprechend, gestützt auf § 7 Abs. 2 TierKBG, für Erzeugnisse, die von Tieren stammen.
  - 1.2 Nicht erfaßt von den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind Abfälle, die ausschließlich aus pflanzlichen Substanzen (zum Beispiel Kartoffelschalen oder Salatabfällen) bestehen. Diese können bei getrennter Sammlung über die in vielen Kreisen und kreisfreien Städten vorhandenen Biotonnen entsorgt werden, da von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.
2. Speiseabfälle, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse mit Anteilen von Tierkörperteilen enthalten, stellen jedoch ein ständiges hohes Risiko für den Ausbruch von Tierseuchen dar, wie zahl-

reiche Ausbrüche von Schweinepest in der Vergangenheit gezeigt haben. Daher besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Speisereste aus dem gewerblichen Bereich vollständig zu erfassen und seuchenhygienisch unbedenklich zu verwerten.

2.1 Neben der Beseitigung in der nach der Einzugsbereichsverordnung zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

2.2 Zum Zwecke der Verfütterung beseitigungspflichtiger Speiseabfälle eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 TierKBG erteilt werden, wenn der Grundsatz der Tierkörperbeseitigung gewahrt bleibt und der verfütternde Betrieb über eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Viehverkehrsverordnung verfügt.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist nach § 1 Ziffer 2 d der Zuständigkeitsanordnung vom 17. August 1976 das Staatliche Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

2.3 Die Beseitigung von Speiseabfällen in anderen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlagen) erfordert eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG.

Die Ausnahmegenehmigung kann vom zuständigen Regierungspräsidium erteilt werden, wenn die Grundsätze der Tierkörperbeseitigung gewahrt bleiben. Adressat der Genehmigung ist der Übernahmebetrieb. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sollte auf eine flächendeckende Entsorgung des Kreisgebietes sowie auf gut funktionierende, möglichst kostengünstige Entsorgungsstrukturen geachtet werden.

2.4 Die Entsorgung von Speiseabfällen über die Biotonne (ausgenommen: geringe Mengen) ist unzulässig, da damit keine Verarbeitung derselben nach Grundsätzen des TierKBG möglich ist und eine Kompostierung von Speiseabfällen keinen Schutz vor der möglichen Verschleppung von Tierseuchen bietet.

2.5 Um eine sichere Entsorgung von Speiseabfällen zu gewährleisten, sind alle Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig dahin zu überprüfen, daß die Speiseabfälle ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalten oder genehmigte Ausnahmebetriebe entsorgt werden. Die Betriebsinhaber oder Verantwortlichen haben Nachweise über die Abgabe an die Tierkörperbeseitigungsanstalten oder genehmigte Übernahmebetriebe zu führen.

Wiesbaden, 31. März 1998

Hessisches Ministerium  
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
V B 3 — 19 d 16/01

StAnz. 21/1998 S. 1480